



14.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Feuerpolizei / Anordnung generelles Feuerverbot in der Gemeinde Egg
per 17. Juli 2026, 12.00 Uhr

Ausgangslage

Der Kanton Zürich ordnete am 25. Juni 2026 auf dem ganzen Kantonsgebiet ein Feuerverbot in Wäldern und in Waldesnähe (Sicherheitsabstand 50 Meter) an, gültig ab 26. Juni 2026, 12:00 Uhr. Dieses Verbot umfasst auch Höhenfeuer und bestehende, eingerichtete Feuerstellen bei Picknick- und Spielplätzen. An diesen Feuerstellen wurde umgehend am 26. Juni 2026 mit entsprechenden Hinweisen auf das Verbot aufmerksam gemacht.

Einzelne Gemeinden im Zürcher Oberland sowie entlang des Zürichsees haben seither bereits kommunale Feuerverbote erlassen.

Lagebeurteilung

Aufgrund der seit längerem andauernden niederschlagsfreien Periode, verbunden mit anhaltend warmen Temperaturen, hat die Gemeinde Egg unter Einbezug der relevanten Spezialisten als auch mit den anderen Gemeinden im Bezirk Uster die Situation auch im Hinblick auf den bevorstehenden 1. August 2026 bezüglich des Abbrennens von Feuerwerk und des Feuerns im Freien (z.B. Höhenfeuer) beurteilt. Sowohl im Wald als auch auf Getreidefeldern, in Wiesen und in Böschungen herrscht eine grosse Trockenheit. Blattverfärbungen, Laubfall und auf exponierten Standorten abgehende Bäume zeigen den Wassermangel in der Vegetation auf. Bereits kleine Funkenwürfe könnten daher Brände entfachen.

Die Wetterprognosen sagen ab nächster Woche weiterhin warmes bis heisses, aber vor allem weiterhin trockenes Wetter voraus. Für eine Entspannung der Lage sind erhebliche Regenmengen, und zwar über eine längere Zeitspanne notwendig. Die kurzen Regenschauer (Gewitter) dieser Woche vermögen nicht in den trockenen Boden einzudringen, sondern fliessen zu rasch oberflächlich ab.

Die extreme Trockenheit führt somit zu einem erhöhten Brandrisiko, das die Natur schädigen, Menschenleben gefährden und Sachwerte zerstören kann.

Aus diesen Gründen beurteilt die Gemeinde Egg sowohl die Waldbrandgefahr als auch die allgemeine Brandgefahr (auf Wiesen und Feldern, entlang Hecken etc.) als sehr erheblich.

Erwägungen

Gemäss § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB, LS 861.12) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit

verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offene Feuer zu entzünden. Zuständig sind die Kantonsforstingenieurin oder der Kantonsforstingenieur für den Wald und die Flächen in Waldesnähe und die Politische Gemeinde für das restliche Gebiet.

Aufgrund der extremen Trockenheit und der Wetterprognose (es werden keine ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle in nächster Zeit erwartet) erscheint es als absolut notwendig, das gesamte Gebiet der Gemeinde Egg vor Bränden zu schützen.

Eine andere, mildere Massnahme als der Erlass eines absoluten Feuerwerk- und Feuerverbots im Freien (umfassend das Entzünden von Feuerwerk, inkl. Kleinf Feuerwerk, und offenem Feuer, inkl. Höhenfeuer und Grillieren mit Holz/Holzkohle (inkl. Einweg-Grillschalen), im Freien, für eingerichtete Feuerstellen, Balkone, Dachterrassen und Gartensitzplätze) ist nicht ersichtlich. Vom Verbot sind ebenfalls sogenannte Himmelslaternen und ähnliche Fluggeräte betroffen. Nur so kann der aktuell vorherrschenden besonderen Gefahrenlage begegnet werden. Diese Massnahme hat so lange wie nötig zu dauern und ist dann wieder formell aufzuheben.

Das Grillieren mit Gas- oder Elektro-Grills bleibt auf Balkonen und Gartensitzplätzen, vorbehältlich anderslautender Regeln der Hausverwaltungen, erlaubt. Es ist dabei aber erhöhte Vorsicht geboten, so bspw. das Aufstellen des Gas-/Elektro-Grills auf einem kipp sicheren und feuerfesten Untergrund.

Die Missachtung des Verbots stellt einen Verstoß gegen die Strafbestimmung von § 38 in Verbindung mit § 1 und § 12 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FGG, LS 861.1) dar und führt zu einer entsprechenden Verzeigung.

Wenn Gefahr in Verzug ist, kann die erlassende Behörde gemäss § 30 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegesetz Kanton Zürich (VRG, LS 175.2) die Vollstreckbarkeit schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen.

In der vorliegenden Konstellation besteht aufgrund der extremen Trockenheit unbestrittenermassen eine grosse Brandgefahr. Daher ist allfälligen Rekursen gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 VRG).

Der Gemeindepräsident verfügt:

1. Für das Gemeindegebiet von Egg wird das Entzünden von Feuerwerk (inkl. Kleinf Feuerwerk) und offenem Feuer (inkl. Höhenfeuer und Grillieren mit Holz/Holzkohle) im Freien ab Freitag, 17. Juli 2026, 12:00 Uhr bis auf Widerruf verboten. Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen, Balkone und Gartensitzplätze. Das Steigenlassen von Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- und Wunschlaternen oder dergleichen ist ebenfalls verboten.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 25 der kommunalen Polizeiverordnung das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk generell verboten ist.
3. Das Grillieren mit Gas- oder Elektro-Grill bleibt auf Balkonen und Gartensitzplätzen, vorbehältlich anderslautender Regeln der Hausverwaltungen, erlaubt.
4. Das allgemeine Feuerverbot gilt bis auf Widerruf. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.

5. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Selnastr. 32, 8001 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
6. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
7. Mitteilung an (per Email):
Präsidiales
 - Verwaltungsabteilungen
 - Feuerwehrkommando Egg
 - Gemeindepolizei (Weiterleitung auch an Kapo)
 - Werkhof Egg
 - Bezirksgemeinden
 - 14.01

tze

Gemeinde Egg
Der Gemeindepräsident



Markus Ramsauer

versandt: 16. Juli 2026

